

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Center für Automobil- Management an der Universität Duisburg-Essen

- Beratungen und Studien -

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Durchführung von Beratungs-, Planungs-, Organisations- und Untersuchungsarbeiten des In-Instituts Center für Automobil-Management an der Universität Duisburg-Essen, im folgenden CAMA genannt, für einen Geschäftspartner, nachfolgend Auftraggeber genannt. CAMA ist ausschließlich auf Grundlage dieser AGB für den Auftraggeber tätig. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt CAMA nicht an. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen der Veranstalter nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

2. Gegenstand, Grundlagen der Zusammenarbeit

CAMA erbringt Dienstleistungen auf dem Gebiet der betriebswirtschaftlichen Beratung, insbesondere in den Bereichen Strategie und Management. Die Geschäftspartner arbeiten auf Basis gegenseitigen Vertrauens und wechselseitiger Unterstützung zusammen. Es besteht Einigkeit, dass die Zusammenarbeit im Interesse jeden Geschäftspartners liegt. Im Rahmen der Zusammenarbeit werden die Partner die maßgeblichen, die Zusammenarbeit bestimmenden Faktoren und Prozesse miteinander abstimmen und etwaige Unklarheiten und Unstimmigkeiten im Geiste gegenseitigen Vertrauens und lösungsorientiert gemeinsam klären.

3. Leistungsumfang und Berichtspflicht

Die von CAMA zu erbringenden Dienstleistungen, die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der Arbeitsergebnisse sind im Einzelnen im Angebot an den Auftraggeber detailliert und abschließend aufgeführt und werden durch die Auftragserteilung des Auftraggebers durch diesen anerkannt. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsergebnisse bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Die Leistungen von CAMA sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert worden sind sowie die vereinbarten Unterlagen übergeben sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden. Auf Verlangen des Auftraggebers hat CAMA Auskunft über den Stand der Auftragsausführung zu erteilen. Soll CAMA einen umfassenden schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden.

4. Feststellung der Auftragsbeendigung

Hat CAMA die vereinbarten Leistungen erbracht, so teilt es dies dem Auftraggeber schriftlich mit. Der Auftrag gilt als durchgeführt und ist beendet

- wenn CAMA die schriftlich niedergelegten Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber übergeben oder dieser entweder die Übernahme schriftlich bestätigt oder die Ergebnisse verwertet hat oder
- wenn der Auftraggeber einer Mitteilung von CAMA über die Erbringung der vereinbarten Leistungen nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen mit schriftlicher Begründung widerspricht.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, CAMA im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen und bedeutsamen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber informiert CAMA unverzüglich über alle Umstände, die im Verlaufe der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können. Auf Verlangen von CAMA hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen. Die Geschäftspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu Unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von bestehenden oder ehemaligen Mitarbeitern des CAMA innerhalb von 12 Monaten nach Auftragsbeendigung, welche mit der Durchführung des Auftrages beauftragt gewesen sind.

6. Gewährleistung von CAMA

CAMA ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannte Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Es wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt zwölf Monate nach der Erbringung der jeweiligen Leistung.

7. Haftung von CAMA

- a.) CAMA haftet für etwaige Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn
 - (i) CAMA eine Pflicht, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf („vertragswesentliche Pflicht“) schuldhaft, d.h. mindestens fahrlässig, in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat, oder
 - (ii) der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von CAMA verursacht wurde.
- b.) Die Haftung von CAMA ist auf die typischen, vorhersehbaren Schäden beschränkt, wenn CAMA
 - (i) eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft, aber nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt hat, oder
 - (ii) Mitarbeiter oder Beauftragte von CAMA, die nicht Organe oder leitende Angestellte sind, sonstige Pflichten grob fahrlässig verletzt haben.
- c.) In den Fällen von 7 b.) besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn.
- d.) In den Fällen von 7 b.) ist die gesamte Haftung von CAMA auf das mit CAMA für den gegenständlichen Auftrag insgesamt vereinbarte Honorar begrenzt
- e.) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verjähren in den Fällen von 7 b.) spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, in welchem der Auftraggeber Kenntnis

- von dem Schaden erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an.
- f.) Die Haftung von CAMA für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und für das arglistige Verschweigen eines Mangels bleibt unberührt.
 - g.) 7 a.) bis 7. f.) gelten auch im Falle etwaiger Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen Mitarbeiter oder Beauftragte von CAMA.
 - h.) Der Auftraggeber wird CAMA sowie Partner, Mitarbeiter oder Vertreter von CAMA von allen Ansprüchen freistellen, denen diese gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages ausgesetzt ist, soweit nicht eine Haftung ihrerseits gegenüber dem Auftraggeber in den Grenzen gemäß 7 a.) bis 7 f.) besteht. Der Freistellungsanspruch schließt auch sämtliche angemessenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Rechtsverteidigung sowie der angemessenen Kosten von CAMA und dessen Partnern, Mitarbeitern oder Vertretern (einschließlich der aufgewendeten Zeit) ein, die im Zusammenhang mit der Verteidigung gegen einen rechtshängigen oder angedrohten Anspruch entstehen. Ein Anspruch auf Freistellung von diesen Kosten besteht auch, wenn der Auftraggeber CAMA den Streit verkündet, nachdem er von einem Dritten verklagt wurde. Der Freistellungsanspruch kann von jedem Mitglied CAMA sowie dessen Partnern, Mitarbeitern oder Vertretern direkt gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.
 - i.) Die Freistellungsverpflichtung des Auftraggebers nach diesem Punkt 7 gelten zusätzlich zu solchen, die ihn kraft Gesetzes oder auf Grund anderer Regelungen treffen.

8. Verzug und höhere Gewalt

Falls CAMA bei der Erfüllung seiner Verpflichtung in Verzug gerät, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer CAMA gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die vereinbarte Leistungen bis zum Fristablauf nicht erbracht worden sind. Ein Verzugsschaden kann unbeschadet der Haftung bei Verschulden nicht geltend gemacht werden. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen CAMA, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.

9. Schutz des geistigen Eigentums

Die von CAMA angefertigten Berichte, Pläne, Entwürfe und Berechnungen dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Jede vertragsfremde Verwendung dieser Leistungen, insbesondere ihre Publikation bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von CAMA. Dies gilt auch dann, wenn die erbrachte Leistung nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechts sein sollte. Bei Verstoß gegen diese vorstehenden Bestimmungen steht CAMA ein zusätzliches Honorar in einer den Umständen nach angemessenen Höhe zu.

10. Besondere Pflichten des CAMA

CAMA ist verpflichtet, die Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und auf Wunsch des Auftraggebers von seinen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen. Verletzt einer der Mitarbeiter von CAMA die Verpflichtung, so erfüllt CAMA seine daraus gegenüber dem Auftraggeber erwachsende Ersatzpflicht dadurch, dass es seine gegen den Mitarbeiter entstehenden Regressansprüche dem Auftraggeber abtritt.

11. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- a.) Es gilt die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn nichts anderes bestimmt, nach Abschluss der Arbeiten und Rechnungsstellung innerhalb von zwei Wochen, ohne jeden Abzug fällig. Die Zahlung erfolgt unter Angabe

- der Rechnungsnummer und des Rechnungsdatums auf das in der Rechnung genannte Konto von CAMA. Im Falle des Verzuges sind rückständige Rechnungsbeträge mit 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.
- b.) CAMA ist berechtigt, im Falle von mehrmonatigen Arbeiten dem Arbeitsfortschritt entsprechend monatliche Zwischenabrechnungen zu erstellen.
 - c.) Wenn der Auftraggeber Aufträge, Arbeiten, Planungen und dergleichen ändert oder abbricht bzw. die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, wird er CAMA alle dadurch anfallenden Kosten ersetzen und CAMA von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.
 - d.) Falls der Auftraggeber vor Beginn der Auftragsbearbeitung vom Vertrag zurücktritt, kann CAMA einen angemessenen Teil der vereinbarten Vergütung als Stornogebühr verlangen.
 - e.) Fremdkosten, Auslagen, Reisekosten, Spesen usw. sind CAMA gesondert gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen und Belege zu vergüten.
 - f.) Alle zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweilig geltenden Höhe.
 - g.) Eine Aufrechnung gegen solche Forderungen des CAMA ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist unbestritten oder eine rechtskräftig festgestellte Forderung.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand für alle aus einem Vertragsschluss entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Essen.

13. Schlussbestimmungen

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen soll die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzt werden, die der unwirksamen wirtschaftlich möglichst nahekommt.

Stand: 2010-01-25